

**STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER
ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES
RECHTSANWALTSVERGÜTUNGSGESETZES UND DES
JUSTIZKOSTENRECHTS (KOSTENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2025
(KOSTRÄG 2025))**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Vorbemerkung

Die BAK dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass die Vergütung für Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Architekturschaffende und Rechtsanwaltschaft verbindet die freiberufliche Tätigkeit. Wir befürworten, wenn freiberufliche Tätigkeit durch angemessene Honorare gewürdigt wird. Wir können die wirtschaftlichen Auswirkungen gesteigerter Personal- und Sachkosten nachvollziehen. Auch Planungsbüros sind davon betroffen.

Wir begrüßen zudem, dass die Honorarsätze nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) für Sachverständige an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Architekturschaffende können ihr Berufsfeld um eine Qualifikation zum oder zur Sachverständigen erweitern. Die Architektenkammern der Länder führen Listen mit staatlich anerkannten Sachverständigen für verschiedene Sachgebiete.

Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf die Änderung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in Art. 6 KostRÄG 2025 und hier auf die Vorschrift mit direktem Bezug zu Architekturschaffenden, die als Sachverständige tätig sind. Wir sind dankbar, wenn unsere Anmerkung in dem Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.



Stellungnahme zur Änderung von Anlage 1 zum JVEG gemäß Art. 6 Nr. 5a) KostRÄG 2025

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Stundensätze für Sachverständigenleistungen nach Teil 1 der Anlage 1 zum JVEG angehoben werden.

Wir halten es für erforderlich, dass die Stundensätze schnellstmöglich erhöht und danach laufend weiter an die Inflation angepasst werden.

Die Honorarsätze für Sachverständige wurden zuletzt im Januar 2021 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Der Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen Anpassungen ist aus unserer Sicht zu lang. Die zukünftigen Anpassungen sollten wesentlich schneller erfolgen als bisher. Wir schlagen daher bereits jetzt vor, das Gesetzgebungsverfahren für weitere künftige Anpassungen schnellstmöglich zu beginnen.

Die Anpassung der Stundensätze für Sachverständigenleistungen ist erforderlich, um eine ausreichende Zahl qualifizierter Nachwuchskräfte zu gewinnen.

Vor allem auf dem Sachgebiet „Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern“, Anlage 1, Teil 1, Nr. 19 JVEG, sinkt die Zahl der Architekturschaffenden, die sich zum oder zur Sachverständigen fortbilden lassen. Die Fortbildung zum oder zur Sachverständigen ist kostenpflichtig. Nicht alle können die Kosten problemlos aufbringen. Um zu erreichen, dass sich dennoch mehr Personen für die Fortbildung entscheiden, können die Stundensätze des JVEG einen Anreiz bieten. Personen könnten eher bereit sein, die Fortbildungskosten auf sich zu nehmen, wenn die finanziellen Aufwendungen später durch angemessene Honorare wieder erwirtschaftet werden können.

Eine ausreichende Zahl qualifizierter Sachverständige kann auch die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und somit den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht stärken.

Auf dem Sachgebiet „Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern“ lässt sich beobachten, dass die sinkende Zahl der Sachverständigen zur Verlangsamung von Gerichtsverfahren führen kann. Gerichte können Termine mit Sachverständigen immer seltener unverzüglich bestimmen. Grund sind die vollen Terminkalender der Sachverständigen, die nur weiter in der Zukunft liegende Termine zulassen.

Berlin, den 8.7.2024
Bundesarchitektenkammer e.V.

